

Der sächsischen Appellationsfreiheit. 45

dieses Privilegium in den vier qverfurthischen Aemtern nicht etwa als eine besondere Gnade, sondern man sehe es gleichsam als eine nothwendige Folge der Abtretung dieser Aemter an das Haus Sachsen an. Er gesteht darinn zugleich die Appellationsbefreiung in den vorher erworbenen Landen deutlich zu, indem er sagt, dieselbe solle in dem Qverfurthischen Statt haben, nicht etwa wie solche der Kurfürst in den Kurlanden, sondern in allen seinen Erblanden hat, wozu ohnstreitig schon damals die permutirten mansfeldischen Lehen, ingleichen die Graffschaft Henneberg gehörten.

In Ansehung der sächsischen Stifter Meissen, Merseburg und Naumburg ist es unnöthig mich hier einzulassen, weil auf keinen Fall gesagt werden kann, daß sie in Rücksicht der Landeshoheit unter die nach 1559 neu erworbenen Lande gehören. Die Kur- und Fürsten zu Sachsen haben seitdem, durch Postulation, auch die ehemalige bischöfliche Administration dieser drey Stifter erlangt, aber die Landeshoheit über dieselben haben sie von iehet behauptet. Daher darf, bey den Staatsrechtlichen Verhältnissen dieser Stifter die doppelte Eigenschaft eines Kurfürsten zu Sachsen, als Landesherr und Stiftsadministrator nie auffer Augen gelassen werden. Eine weitläufige Untersuchung der alten bekanten Streitigkeiten <sup>43)</sup> über die vermeintli-

43) Römers sächs. Staatsrecht. 1. Th. S. 124.  
2. Th. S. 49.

XXXI.